

Landkreis Wittenberg Der Landrat	3. Änderungssatzung der HAUPTSATZUNG des Landkreises Wittenberg	
--	--	---

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am **19. Juni 2017** folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 9 Abs. 1 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

**§ 9
Landrat**

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 (BesGr. A 4 als Einstiegsamt bis BesGr. A 9 als Endamt) sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 9c sowie S 2 bis S 14.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

**§ 12
Einwohnerfragestunde**

(1) Der Kreistag sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch.

§ 17 erhält folgenden Zusatz

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg in der Fassung der 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 25. August 2017


Landrat

